



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

49. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Januar 1996

Nummer 4

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	8. 11. 1995	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Manteltarifvertrag für Waldarbeiter der Länder und der Mitglieder der Kommunalen Arbeitgeberverbände Rheinland-Pfalz, Saar und Schleswig-Holstein (MTW)	194
203310	8. 11. 1995	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Lohntarifvertrag für Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes NRW (LTW)	195
203310	8. 11. 1995	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten im Zeitlohn in Hieben von kurzer Dauer oder mit geringem Massenanzahl (HEZ)	197
203310	8. 11. 1995	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten nach dem erweiterten Sortentarif (EST)	198
203310	8. 11. 1995	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Tarifvertrag über die Ausbildungsvergütung für die zum Forstwirt Auszubildenden (TVAV-F)	198
203314	8. 11. 1995	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Tarifvertrag über eine Zuwendung für Waldarbeiter und Auszubildende (TV-Zuw)	199

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	200

I.

20310

**Manteltarifvertrag für Waldarbeiter
der Länder und der Mitglieder der Kommunalen
Arbeitgeberverbände Rheinland-Pfalz,
Saar und Schleswig-Holstein (MTW)**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
v. 8. 11. 1995 – III A 4 12-01-00.00

Der mit RdErl. v. 1. 12. 1982 (SMBL. NW. 20310) bekanntgegebene Manteltarifvertrag für Waldarbeiter der Länder und der Mitglieder der Kommunalen Arbeitgeberverbände Rheinland-Pfalz, Saar und Schleswig-Holstein (MTW) vom 26. 1. 1982, i. d. F. des Änderungsstarifvertrages Nr. 10 vom 18. 5. 1994, wird durch nachstehenden Änderungsstarifvertrag Nr. 11 vom 8. 11. 1994 geändert:

**Änderungsstarifvertrag Nr. 11
vom 8. November 1994**

**zum Manteltarifvertrag für Waldarbeiter
der Länder und der Mitglieder der
Kommunalen Arbeitgeberverbände Rheinland-Pfalz,
Saar und Schleswig-Holstein (MTW)**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

dem Kommunalen Arbeitgeberverband
Rheinland-Pfalz e. V.,
vertreten durch den Vorsitzenden,

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V.,
vertreten durch das geschäftsführende Vorstandsmit-
glied,

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-Hol-
stein,

einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
– Hauptvorstand –

für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern,
Hessen, Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen,
Nordmark und Nordrhein-Westfalen

zugleich handelnd für die Gewerkschaft
Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Bezirksverwaltung Nordwest/Mecklenburg-
Vorpommern

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des MTW

Der Manteltarifvertrag für Waldarbeiter der Länder und der Mitglieder der Kommunalen Arbeitgeberverbände Rheinland-Pfalz, Saar und Schleswig-Holstein (MTW) vom 26. Januar 1982, zuletzt geändert durch den Änderungsstarifvertrag Nr. 10 vom 18. Mai 1994, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 8b wird die folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz:

Derjenige Waldarbeiter, der als Stammarbeiter von seinen Rechten gemäß Absatz 1 oder 2 Gebrauch macht, wird für die Anwendung der §§ 57 und 58 weiterhin wie ein Stammarbeiter behandelt; für die Anwendung des § 58 jedoch nur insoweit, als die Arbeitszeit nicht auf weniger als die Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit herabgesetzt wird.“

2. § 45 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 werden die Worte „a) der Stammarbeiter, b) der sonstige Waldarbeiter, der in dem dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit vorangegangenen Kalenderjahr mindestens 240 Tariftage erreicht hat,“ durch die Worte „der Waldarbeiter“ ersetzt.

b) Absatz 6 erhält die folgende Fassung:

„(6) Krankengeldzuschuß wird gezahlt

a) längstens bis zum Ende der 13. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, wenn der Waldarbeiter in dem dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit vorangegangenen Kalenderjahr mindestens 240 Tariftage erreicht hat,

b) längstens bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, wenn der Waldarbeiter in dem dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit vorangegangenen drei Kalenderjahren mindestens 720 Tariftage erreicht hat,

jedoch nicht über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus.“

c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Innerhalb eines Kalenderjahres hat der Waldarbeiter Anspruch auf den Krankenlohn und den Krankengeldzuschuß

a) längstens für die Dauer von 13 Wochen, wenn der Waldarbeiter in dem dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit vorangegangenen Kalenderjahr mindestens 240 Tariftage erreicht hat,

b) längstens für die Dauer von 26 Wochen, wenn der Waldarbeiter in dem dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit vorangegangenen drei Kalenderjahren mindestens 720 Tariftage erreicht hat.“

bb) Satz 2 wird gestrichen.

d) Die Protokollnotiz Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Worte „5 bis 7“ durch die Worte „6 und 7“ ersetzt.

bb) Im Text werden die Worte „Buchst. b“ gestrichen.

3. § 48 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Stammarbeiter“ durch die Worte „vollbeschäftigte Waldarbeiter“ ersetzt.

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

c) Es wird der folgende Absatz 2 eingefügt:

„(2) Nicht vollbeschäftigte Waldarbeiter erhalten von dem errechneten Wintergeld nach Absatz 1 den Teil, der dem Verhältnis entspricht, in dem die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nach § 8 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 zu der arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit steht.“

4. § 49 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) In Unterabsatz 1 wird das Wort „Stammarbeiter“ durch das Wort „Waldarbeiter“ ersetzt.

b) Unterabsatz 2 wird gestrichen.

5. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) In Absatz 1 werden die Worte „an Stammarbeiter“ gestrichen.

c) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) Nicht vollbeschäftigte Waldarbeiter erhalten von der errechneten Beihilfe nach Absatz 1 den Teil, der dem Verhältnis entspricht, in dem die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nach § 8 Abs. 1

Unterabs. 1 Satz 1 zu der arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit steht.“

6. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Stammarbeiter“ durch die Worte „vollbeschäftigte Waldarbeiter“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Buchst. a wird das Wort „Stammarbeiters“ durch das Wort „Waldarbeiters“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 wird das Wort „sonstiger“ durch die Worte „nicht vollbeschäftigter“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1994 in Kraft.

Bonn, den 8. November 1994

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder
Der Vorsitzende des Vorstandes

Für den Kommunalen Arbeitgeberverband
Rheinland-Pfalz
Der Vorsitzende

Für den Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V.,
vertreten durch das geschäftsführende Vorstandsmitglied

Für den Kommunalen Arbeitgeberverband
Schleswig-Holstein

Für die Gewerkschaft Gartenbau,
Land- und Forstwirtschaft
– Hauptvorstand –

– MBl. NW. 1996 S. 194.

203310

Lohntarifvertrag für Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes NRW (LTW)

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
v. 8. 11. 1995 – III A 4 12-01-00.02

Der mit RdErl. v. 26. 1. 1995 (SMBl. NW. 203310) bekanntgegebene Lohntarifvertrag Nr. 11 vom 18. 5. 1994 für Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes NRW wird hiermit aufgehoben und durch nachstehenden Lohntarifvertrag Nr. 12 vom 7. 7. 1995 ersetzt:

Lohntarifvertrag Nr. 12

vom 7. Juli 1995

**für Waldarbeiter
(LTW)**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

dem Kommunalen Arbeitgeberverband
Rheinland-Pfalz e. V.,
vertreten durch den Vorsitzenden,

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V.,
vertreten durch das geschäftsführende Vorstandsmit-
glied,

dem Kommunalen Arbeitgeberverband
Schleswig-Holstein,

einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
– Hauptvorstand –

für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern,
Hessen, Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen,
Nordmark und Nordrhein-Westfalen

zugleich handelnd für die Gewerkschaft
Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Bezirksverwaltung Nordwest/Mecklenburg-
Vorpommern

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Waldarbeiter, die unter den Geltungsbereich des Manteltarifvertrages für Waldarbeiter der Länder und der Mitglieder der Kommunalen Arbeitgeberverbände Rheinland-Pfalz, Saar und Schleswig-Holstein (MTW) vom 26. Januar 1982 in seiner jeweils geltenden Fassung fallen.

§ 2

Geltung des Lohntarifvertrages Nr. 11

(1) Für die Monate April, Mai und Juni 1995 wird der Lohntarifvertrag Nr. 11 vom 18. Mai 1994 für Waldarbeiter (LTW) – § 12 LTW nur für den Monat April 1995 – wieder in Kraft gesetzt. Satz 1 gilt nicht für die Waldarbeiter der Länder Baden-Württemberg und Bayern.

(2) Für den Monat April 1995 wird für die Waldarbeiter der Länder Baden-Württemberg und Bayern § 12 des Lohntarifvertrages Nr. 11 vom 18. Mai 1994 für Waldarbeiter (LTW) wieder in Kraft gesetzt.

§ 3

Löhne für April, Mai und Juni 1995

Für die Monate April, Mai und Juni 1995 erhält der Waldarbeiter für jede Stunde, für die in diesen Monaten Arbeitslohn, fortgezählter Lohn, Urlaubs- oder Krankenlohn gezahlt worden ist, als Lohnerhöhung einen Betrag in Höhe von 3,2 v.H. des für den jeweiligen Monat maßgebenden Durchschnittslohnes je Stunde. Dieser Betrag wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt; bei der Berechnung des Durchschnittslohnes für 1996 ist der Betrag jedoch als Lohn zu berücksichtigen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Waldarbeiter der Länder Baden-Württemberg und Bayern.

§ 4

Zeitlöhne

Die Zeitlöhne je Stunde werden wie folgt festgesetzt (Beträge in DM):

Lohngruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
W 1	15,48	15,70	15,91
W 2	17,00	17,24	17,47
W 3		18,71	
W 4		19,28	
W 5		19,97	
W 6		21,34	
W 7		22,82	
W 8		24,14	
W 9		25,44	

§ 5

Geldfaktoren, Sockelbetrag

(1) Der Stücklohngebfaktor nach § 10 Abs. 2 EST wird auf 27,82 Pf/min festgesetzt.

(2) Der Sockelbetrag nach § 10 Abs. 4 PST (Hessen) wird auf 9,18 DM/Std., der Prämiengebfaktor nach der genannten Vorschrift wird auf 16,48 Pf/min festgesetzt.

(3) Der Geldfaktor für das Nadelschichtholzverfahren, das nordrhein-westfälische Windenverfahren, das modifizierte Goldberger Verfahren und das Kleinseilwinden-Verfahren beträgt 28,14 Pf/min.

§ 6

Prämienlohnspanne

Die Prämienlohnspanne nach § 4 Abs. 3 Unterabs. 2 Satz 1 PLW beträgt 6,80 DM.

§ 7

Akkordbasen

Die Akkordbasis für Arbeiten im Stücklohn außerhalb der Holzernte (§ 15 Abs. 4 MTW) beträgt 17,00 DM, für Arbeiten der Lohngruppe W 1 15,48 DM.

§ 8

Zuschläge, Zulagen

(1) Es werden festgesetzt

- a) der Zuschlag für Forstwirtschaftsmeister (§ 28 MTW) auf 2,06 DM,
- b) die Haumeisterzulage (§ 68 MTW) auf 2,06 DM.

(2) § 28 MTW wird auf die im PST geleisteten Arbeitsstunden entsprechend angewandt.

§ 9

Bemessungsgrundlagen

(1) Es werden festgesetzt

- a) die Bemessungsgrundlage 1 auf 8,50 DM,
- b) die Bemessungsgrundlage 2 auf 13,24 DM,
- c) die Bemessungsgrundlage 3 auf 14,34 DM.

(2) Es sind maßgebend

- a) die Bemessungsgrundlage 1 für die Erschweriszuschläge (§ 27 MTW);
- b) die Bemessungsgrundlage 2 für den Vorarbeiter-/Partieführerzuschlag (§§ 20, 65 MTW) und den Funktionszuschlag (§ 21 MTW) sowie für die Waldfacharbeiter/Waldarbeitergehilfenzulage (§ 69 Abs. 1 und 3 MTW);
- c) die Bemessungsgrundlage 3 für den Ausgleichszuschlag (§ 23 MTW), den Überstundenzuschlag (§ 24 MTW), den Sonn- und Feiertagszuschlag (§ 25 MTW), den Nacharbeitszuschlag (§ 26 MTW), den Zuschlag nach § 8 Abs. 3 EST und nach § 8 Abs. 3 PST (Hessen).

§ 10

Lohnbegrenzung im Zeitlohn

Die Summe aus dem Zeitlohn und Zuschlägen/Zulagen wird auf den Betrag des Zeitlohnes der Lohngruppe W 9 begrenzt.

Zuschläge nach §§ 24 bis 27 MTW werden bei der Anwendung des Satzes 1 nicht berücksichtigt.

§ 11

Durchschnittslohn

Der Prozentsatz nach § 17 Abs. 1 Satz 4 MTW beträgt 3,2 v. H.

§ 12

Motorsägenentschädigung, Werkzeugentschädigung

(1) Die Motorsägenentschädigung (§ 35 Abs. 2 MTW) beträgt 8,46 DM je Motorsägenbetriebsstunde.

(2) Die Werkzeugentschädigung (§ 35 Abs. 4 MTW) beträgt 0,13 DM je Einsatzstunde.

§ 13

Sozialzuschlag

(1) Der Sozialzuschlag beträgt für jedes nach § 44 Abs. 1 MTW zuschlagsberechtigende Kind 153,17 DM monatlich.

(2) Der Sozialzuschlag erhöht sich für das zweite und jedes weitere sozialzuschlagsberechtigende Kind um je 22,50 DM monatlich. Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld abweichend von § 10 BKG festgesetzt wird; diese Kinder sind bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

§ 14

Besitzstandsregelungen

(1) Waldarbeiter, die am 30. April 1991 Anspruch auf eine Sicherungszulage nach § 19a MTW in der am 30. April 1991 geltenden Fassung hatten, die den Betrag von 0,94 DM/Stunde überschritt, erhalten den Unterschiedsbetrag zwischen der Sicherungszulage, die am 30. April 1991 zugestanden hat, und dem genannten Betrag als persönliche Zulage für jede im Zeitlohn bezahlte Stunde, solange die bisherigen Voraussetzungen vorliegen.

(2) Waldarbeiter, die am 30. April 1991 Anspruch auf einen ständigen technischen Sonderlohn nach § 22 Abs. 2 MTW in der am 30. April 1991 geltenden Fassung hatten und deren Zeitlohn vom 1. Mai 1991 an nicht mindestens 106 v. H. des technischen Sonderlohns einschließlich der allgemeinen Zulage in Höhe von 0,85 DM/Stunde ausmachte, erhalten den Unterschiedsbetrag als persönliche Zulage für jede im Zeitlohn bezahlte Stunde.

(3) Wird der Waldarbeiter, der eine persönliche Zulage nach Absatz 1 oder 2 erhält, in eine höhere Lohngruppe bzw. höhere Lohnstufe eingereiht, vermindert sich die persönliche Zulage um den Unterschiedsbetrag zwischen dem bisherigen und dem neuen Zeitlohn.

Die persönliche Zulage nach Absatz 2 vermindert sich ferner bei allgemeinen Lohnerhöhungen nach dem 31. Dezember 1992 um die Hälfte des Betrages der allgemeinen Lohnerhöhung.

§ 15

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Waldarbeiter, die spätestens mit Ablauf des 30. Juni 1995 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Waldarbeiter, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Waldarbeiter, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug einer Rente wegen Alters nach den §§ 36, 37 oder 39 SGB VI aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den MTW, den MTW-O, den MTL II, den MTB II, den BMT-G, den MTArb-O, den BMT-G-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 16

Inkrafttreten, Laufzeit

(1) Es treten in Kraft

- a) für die Waldarbeiter der Länder Baden-Württemberg und Bayern
 - aa) die §§ 1, 2 Abs. 2, §§ 4, 5, 7 bis 12, 14 und 15 mit Wirkung vom 1. April 1995,
 - bb) der § 13 mit Wirkung vom 1. Mai 1995,
- b) für die Waldarbeiter des Landes Baden-Württemberg der § 6 mit Wirkung vom 1. April 1995,
- c) für die Waldarbeiter des Landes Hessen der § 6 mit Wirkung vom 1. Juli 1995,
- d) für die übrigen Waldarbeiter
 - aa) die §§ 1, 2 Abs. 1, §§ 3 und 15 mit Wirkung vom 1. April 1995,
 - bb) der § 13 mit Wirkung vom 1. Mai 1995,
 - cc) die §§ 4, 5, 7 bis 12 und 14 mit Wirkung vom 1. Juli 1995.

(2) Der Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 30. April 1996, schriftlich gekündigt werden. Ohne daß es

einer Kündigung bedarf, ist der Betrag nach § 12 Abs. 1 zum 1. Januar 1996 zu überprüfen und gegebenenfalls neu festzusetzen.

Kassel, den 7. Juli 1995

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder
Der Vorsitzende des Vorstandes

Für den Kommunalen Arbeitgeberverband
Rheinland-Pfalz
Der Vorsitzende

Für den Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V.
Das geschäftsführende Vorstandsmitglied

Für den Kommunalen Arbeitgeberverband
Schleswig-Holstein

Für die Gewerkschaft Gartenbau,
Land- und Forstwirtschaft
– Hauptvorstand –

– MBl. NW. 1996 S. 195.

203310

**Tarifvertrag
über die Entlohnung von Holzerntearbeiten
im Zeitlohn in Hieben von kurzer Dauer
oder mit geringem Massenanstieg (HEZ)**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
v. 8. 11. 1995 – III A 4 12-01-00.60

Der mit RdErl. v. 22. 7. 1976 (SMBL.NW. 23310) bekannt-
gegebene Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten im Zeitlohn in Hieben von kurzer Dauer oder mit geringem Massenanstieg (HEZ), in der Fassung des Änderungsstarifvertrages Nr. 4 vom 15. 3. 1990 wird durch nachstehenden Änderungsstarifvertrag Nr. 5 vom 8. 11. 1994 geändert:

**Änderungsstarifvertrag Nr. 5
vom 8. November 1994**

**zum Tarifvertrag über die Entlohnung
von Holzerntearbeiten im Zeitlohn in Hieben
von kurzer Dauer oder mit geringem Massenanstieg (HEZ)**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

dem Kommunalen Arbeitgeberverband
Rheinland-Pfalz e. V.,
vertreten durch den Vorsitzenden,

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V.,
vertreten durch das geschäftsführende Vorstandsmitglied,

dem Kommunalen Arbeitgeberverband
Schleswig-Holstein,
einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
– Hauptvorstand –

für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern,
Hessen, Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen,
Nordmark und Nordrhein-Westfalen

zugleich handelnd für die Gewerkschaft
Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Bezirksverwaltung Nordwest/Mecklenburg-
Vorpommern
andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des HEZ

Der Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten im Zeitlohn in Hieben von kurzer Dauer oder mit geringem Massenanstieg (HEZ) vom 11. Juni 1976, zuletzt geändert durch den Änderungsstarifvertrag Nr. 4 vom 15. März 1990, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Dauer“ die Worte „oder mit geringem Massenanstieg“ gestrichen.
2. Im Rubrum werden die Worte
„dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V.“
durch die Worte
„dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V.,
vertreten durch das geschäftsführende Vorstandsmitglied, dem Kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein,“
ersetzt nach den Worten „Nordmark und Nordrhein-Westfalen“
in einer neuen Zeile die Worte
„zugleich handelnd für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Bezirksverwaltung Nordwest/Mecklenburg-Vorpommern“
eingefügt.

3. Der Text des § 1 erhält die folgende Fassung:

„Dieser Tarifvertrag gilt für die Waldarbeiter, die unter den Geltungsbereich des Manteltarifvertrages für Waldarbeiter der Länder und der Mitglieder der Kommunalen Arbeitgeberverbände Rheinland-Pfalz, Saar und Schleswig-Holstein (MTW) vom 26. Januar 1982 in seiner jeweils geltenden Fassung fallen.“

4. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dieser Tarifvertrag gilt für die Entlohnung von Holzerntearbeiten in motormanuellen Verfahren, soweit die Hiebe voraussichtlich nicht mehr als 32 Arbeitsstunden erfordern.“

- b) Absatz 3 wird gestrichen.

5. Der Text des § 3 erhält folgende Fassung:

„Dieser Tarifvertrag gilt nicht für die Entlohnung des Aufarbeitens von Holz auf vorbereiteten Aufarbeitungsplätzen.“

6. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „EMS“ durch das Wort „Motorsäge“ ersetzt.

- b) In Absatz 1 werden nach den Worten „§ 23“ die Worte „Abs. 1“ eingefügt.

- c) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Der Waldarbeiter erhält pro Stunde für die Gestellung der Motorsäge und des sonstigen Hauungswerkzeugs eine Motorsägen- und Werkzeugentschädigung in Höhe von 40 v. H. der im jeweiligen Lohnstarifvertrag vereinbarten Motorsägenentschädigung. Wird der überwiegende Anteil des Holzes von Hand entrinnet, so beträgt die Motorsägen- und Werkzeugentschädigung 20 v. H. Stellt der Arbeitgeber das sonstige Hauungswerkzeug, vermindert sich die Entschädigung um 0,13 DM je Stunde.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Dezember 1994 in Kraft.

Bonn, den 8. November 1994

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder
Der Vorsitzende des Vorstandes

Für den Kommunalen Arbeitgeberverband
Rheinland-Pfalz
Der Vorsitzende

Für den Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V.
vertreten durch das geschäftsführende Vorstandsmitglied

Für den Kommunalen Arbeitgeberverband
Schleswig-Holstein

Für die Gewerkschaft Gartenbau,
Land- und Forstwirtschaft
– Hauptvorstand –

– MBl. NW. 1996 S. 197.

203310

**Tarifvertrag über die Entlohnung
von Holzerntearbeiten
nach dem Erweiterten Sortentarif (EST)**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
v. 8. 11. 1995 – III A 4 12-01-00.70

Der mit RdErl. v. 6. 9. 1987 (SMBL. NW. 203310)
bekanntgegebene Tarifvertrag über die Entlohnung von
Holzerntearbeiten nach dem Erweiterten Sortentarif
(EST) vom 3. 5. 1979, i. d. F. des Änderungstarifvertrages
Nr. 12 vom 18. 5. 1994, wird durch nachstehenden
Änderungstarifvertrag Nr. 13 vom 7. 7. 1995 geändert:

**Änderungstarifvertrag Nr. 13
vom 7. Juli 1995**

**zum Tarifvertrag über die Entlohnung von
Holzerntearbeiten nach dem
Erweiterten Sortentarif (EST)**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

dem Kommunalen Arbeitgeberverband
Rheinland-Pfalz e. V.,
vertreten durch den Vorsitzenden,

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V.,
vertreten durch das geschäftsführende
Vorstandsmitglied,

dem Kommunalen Arbeitgeberverband
Schleswig-Holstein,
einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
– Hauptvorstand –

für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern,
Hessen, Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen,
Nordmark und Nordrhein-Westfalen

zugleich handelnd für die Gewerkschaft
Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Bezirksverwaltung Nordwest/Mecklenburg-
Vorpommern
andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des EST

In § 12 Abs. 2 des Tarifvertrages über die Entlohnung
von Holzerntearbeiten nach dem Erweiterten Sortentarif
(EST) vom 3. Mai 1979, zuletzt geändert durch den
Änderungstarifvertrag Nr. 12 vom 18. Mai 1994, wird der
Betrag „27,40 DM“ durch den Betrag „28,05 DM“ ersetzt.

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt in Kraft

a) für die Waldarbeiter der Länder Baden-Württemberg
und Bayern mit Wirkung vom 1. April 1995,

b) für die Waldarbeiter der übrigen Länder mit Wirkung
vom 1. Juli 1995.

Kassel, den 7. Juli 1995

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder
Der Vorsitzende des Vorstandes

Für den Kommunalen Arbeitgeberverband
Rheinland-Pfalz
Der Vorsitzende

Für den Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V.
Das geschäftsführende Vorstandsmitglied

Für den Kommunalen Arbeitgeberverband
Schleswig-Holstein

Für die Gewerkschaft Gartenbau,
Land- und Forstwirtschaft
– Hauptvorstand –

– MBl. NW. 1996 S. 198.

203310

**Tarifvertrag
über die Ausbildungsvergütung
für die zum
Forstwirt Auszubildenden (TVAV-F)**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
v. 8. 11. 1995 – III A 4 12-01-00.05

Meinen RdErl. v. 26. 1. 1995 (SMBL. NW. 203310) hebe ich
auf. Nachstehend gebe ich den Wortlaut des Ausbil-
dungsvergütungstarifvertrages Nr. 19 vom 7. 7. 1995
bekannt:

**Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 19
vom 7. Juli 1995**

**für die zum Forstwirt Auszubildenden
(TVAV-F)**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

dem Kommunalen Arbeitgeberverband
Rheinland-Pfalz e. V.,
vertreten durch den Vorsitzenden,

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V.,
vertreten durch das geschäftsführende Vorstandsmit-
glied,

dem Kommunalen Arbeitgeberverband
Schleswig-Holstein,

einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
– Hauptvorstand –

für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern,
Hessen, Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen,
Nordmark und Nordrhein-Westfalen

zugleich handelnd für die Gewerkschaft
Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Bezirksverwaltung Nordwest/Mecklenburg-
Vorpommern

andererseits

wird für die Auszubildenden, die unter den Tarifvertrag
über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirt Auszubil-
denden vom 3. September 1974 fallen, folgendes verein-
bart:

§ 1

Ausbildungsvergütung

(1) Die Ausbildungsvergütung gemäß § 6 Abs. 1 des Tarifvertrages über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirt Auszubildenden (TVA-F) vom 3. September 1974 beträgt monatlich

im ersten Ausbildungsjahr 1057,53 DM,

im zweiten Ausbildungsjahr 1141,11 DM,

im dritten Ausbildungsjahr 1217,83 DM.

(2) Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält der Auszubildende die nach Absatz 1 zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr geendet hat.

§ 2

Zuschläge

Der Auszubildende, der im Rahmen seiner Ausbildung während eines Monats zu mindestens 25 v. H. der regelmäßigen Ausbildungszeit mit Arbeiten beschäftigt wird, für die an Waldarbeiter des Ausbildenden Erschwerniszuschläge (§ 27 MTW) zu zahlen wären, erhält einen monatlichen Pauschalbetrag von 20,- DM zur Ausbildungsvergütung.

§ 3

Unterkunft und Verpflegung

(1) Gewährt der Ausbildende Unterkunft und Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 235,66 DM gekürzt.

(2) Gewährt der Ausbildende nur Unterkunft, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 60,50 DM gekürzt. Gewährt er nur Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 175,16 DM gekürzt.

(3) Wird Unterkunft und Verpflegung nicht für einen vollen Kalendermonat gewährt, ist die Ausbildungsvergütung für jeden Kalendertag, für den Unterkunft oder Verpflegung gewährt wird, um $\frac{1}{30}$ der Beträge nach Absatz 1 oder Absatz 2 zu kürzen.

§ 4

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 30. Juni 1995 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den MTW, den MTW-O, den BAT, den BAT-O, den MTB II, den MTL II, den MTArb-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 5

Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 1995 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 30. April 1996, schriftlich gekündigt werden.

Kassel, den 7. Juli 1995

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder
Der Vorsitzende des Vorstandes

Für den Kommunalen Arbeitgeberverband
Rheinland-Pfalz
Der Vorsitzende

Für den Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V.
Das geschäftsführende Vorstandsmitglied

Für den Kommunalen Arbeitgeberverband
Schleswig-Holstein

Für die Gewerkschaft Gartenbau,
Land- und Forstwirtschaft
– Hauptvorstand –

MBL. NW. 1996 S. 198.

203314

**Tarifvertrag
über eine Zuwendung
für Waldarbeiter und Auszubildende
(TV-Zuw)**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
v. 8. 11. 1995 – III A 4 12-01-00.08

Der mit RdErl. v. 12. 8. 1974 (SMBL. NW. 203314) bekanntgegebene Tarifvertrag über eine Zuwendung für Waldarbeiter und Auszubildende (TV-Zuw) vom 12. 10. 1973, i. d. F. des Änderungstarifvertrages Nr. 7 vom 18. 5. 1994, wird durch den nachstehenden Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 7. 7. 1995 geändert:

**Änderungstarifvertrag Nr. 8
vom 7. Juli 1995**

**zum Tarifvertrag über eine Zuwendung
für Waldarbeiter und Auszubildende**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

dem Kommunalen Arbeitgeberverband
Rheinland-Pfalz e. V.,
vertreten durch den Vorsitzenden,

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V.,
vertreten durch das geschäftsführende Vorstandsmitglied,

dem Kommunalen Arbeitgeberverband
Schleswig-Holstein,

einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
– Hauptvorstand –

für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern,
Hessen, Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen,
Nordmark und Nordrhein-Westfalen

zugleich handelnd für die Gewerkschaft
Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Bezirksverwaltung Nordwest/Mecklenburg-Vorpommern

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

In der Protokollnotiz Nr. 1 Unterabs. 1 zu § 2 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Waldarbeiter und Auszubildende vom 12. Oktober 1973, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 18. Mai 1994, wird die Zahl „98,04“ durch die Zahl „95,00“ ersetzt.

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt in Kraft

- a) für die Auszubildenden mit Wirkung vom 1. April 1995,
- b) Sonderregelung für die Waldarbeiter der Länder Baden-Württemberg und Bayern,
- c) für die Waldarbeiter der übrigen Länder
 - aa) hinsichtlich des sich aus § 2 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. a des o.g. Tarifvertrages ergebenden Betrages (Durchschnittslohn) mit Wirkung vom 1. Juli 1995,
 - bb) hinsichtlich des sich aus § 2 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. b des o.g. Tarifvertrages ergebenden Betrages (Sozialzuschlag) mit Wirkung vom 1. Mai 1995.

Kassel, den 7. Juli 1995

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder
Der Vorsitzende des Vorstandes

Für den Kommunalen Arbeitgeberverband
Rheinland-Pfalz
Der Vorsitzende

Für den Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V.
Das geschäftsführende Vorstandsmitglied

Für den Kommunalen Arbeitgeberverband
Schleswig-Holstein

Für die Gewerkschaft Gartenbau,
Land- und Forstwirtschaft
– Hauptvorstand –

– MBl. NW. 1996 S. 199.

II.

**Hinweis
für die Bezieher des Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Einbanddecken zum Ministerialblatt
für das Land Nordrhein-Westfalen
– Jahrgang 1995 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1995 Einbanddecken für 2 Bände vor zum Preis von 40,- DM zuzüglich Versandkosten von 6,- DM = 46,- DM.

In diesem Betrag sind 15% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 1996 unter Angabe der Kundennummer an den Verlag erbeten.

– MBl. NW. 1996 S. 200.

Einzelpreis dieser Nummer 2,65 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569